



Elterngeld und Steuerklassenwahl

Steuertipp Juli 2008

Eigentlich wollte ich in diesem Monat und bei diesem guten Wetter eine Sommerpause einlegen und mich auf meinen Lorbeeren ausruhen.

Aber eine ständig wachsende Leserschaft dieses Tipps lässt eine totale Faulheit nicht zu, ich habe deshalb beschlossen, nur ein bisschen träge zu sein und einen bereits früher erschienenen Artikel zu ergänzen.

Wenn ich die Statistik der Anfragen anschau, gibt es ganz deutliche Schwerpunkte. Einer dieser oft aufgerufenen Artikel ist der über das Elterngeld und die Steuerklassenwahl.

Als ich den Artikel im August 2006 schrieb, war das Gesetz zwar in Vorbereitung, Eckpunkte standen auch, verkündet war es jedoch noch nicht.

Rückblickend kann gesagt werden: Alle Vorhersagen sind eingetreten.

Lediglich im Hinblick auf den Zeitpunkt der Änderung der Steuerklassen war ich unsicher und hatte empfohlen, diese möglichst noch im Jahr vor der Geburt des Kindes ändern zu lassen, damit Ihnen Niemand Gestaltungsmissbrauch vorwirft.

Genau das ist in einem Fall passiert, über das das Sozialgericht Dortmund am 28.07.2008 zu entscheiden hatte. Die Steuerklasse wurde Ende 2006 geändert, das Kind ist 2007 geboren, der Arbeitgeber, eine Behörde, wollte das Elterngeld nicht auf Grund der tatsächlichen Steuerklasse auszahlen, sondern errechnete das Elterngeld aus dem Nettolohn, der sich fiktiv bei Anwendung der alten (ungünstigeren) Steuerklasse ergeben hätte-

Diesem Verfahren hat das Sozialgericht widersprochen und entschieden, dass der Berechnung des Elterngeldes das tatsächliche Nettoeinkommen der letzten 12 Monate zugrunde zu legen ist. Ein "ungewöhnlicher" Wechsel der Steuerklassen ist nicht zu beanstanden (Sie sollten aber berücksichtigen, dass in der Regel nur einmal im Jahr ein Wechsel der Steuerklassen erfolgen kann)

Wir wissen jetzt also:

1. Es ist immer das erzielte Nettoeinkommen bei der Berechnung des Elterngeldes anzusetzen, auch wenn ein Steuerklassenwechsel ungewöhnlich war.
2. Basis für das Elterngeld sind die Bezüge der letzten 12 Monate, Sie sollten also schon in der "Nachwuchs-Planungsphase" eine Steuerklassen-Änderung vornehmen.

So, und jetzt lege ich mich wieder in die Sonne, bei Unklarheiten zu diesem Komplex fragen Sie doch bitte meine Kolleginnen und Kollegen.

Ihr Steuerberater Sven Sievers

Steuerberater Sven Sievers - Glißmannweg 7 - 22457 Hamburg - Telefon 040 559 86 50 - Fax 040 559 86 525
Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass zwischenzeitliche Änderungen im Steuerrecht die hier angegebenen Hinweise außer Kraft gesetzt, oder eingeschränkt haben können.